

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. September 2019

729

GRG Nr.	16	MO 26	271
---------	----	-------	-----

Motion von Toni Kappeler und Mathias Tschanen vom 12. September 2018 „Denkmalpflege und Baufachnormen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 18 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) mit folgendem neuen Abschnitt zu ergänzen:

"Finanzielle Beiträge an neue, vollumfänglich ersetzte Bauteile oder Anlagen werden nur gesprochen, wenn diese dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die aktuell geltenden Baufachnormen erfüllen."

Wie aus der Begründung des Vorstosses hervorgeht, zielt die Gesetzesänderung insbesondere auf eine Änderung der Beitragspraxis des Amtes für Denkmalpflege beim Fensterersatz. Konkret würden derzeit nur Zweifachverglasungen finanziell unterstützt, während jenen Bauherren, welche die energetisch deutlich besseren dreifach verglasten Fenster einbauen möchten, Beiträge verweigert würden. Im *"Interesse des Bauherrn, im Interesse einer ökonomisch vertretbaren und energiebewussten Nutzung des Objektes"* sollen neue Bauteile und Anlagen aber auch in denkmalgeschützten Bauten *"den heute geltenden Normen beziehungsweise dem neusten Stand der Technik entsprechen"*.

I. Rechtslage

Gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 1 TG NHG kann der Kanton Beiträge an die Pflege, die Restaurierung oder den Schutz der Umgebung erhaltenswerter Objekte ausrichten. Abs. 2 hält fest, dass sich die Höhe des Beitrags namentlich nach der Bedeutung des Objektes oder Projektes und den anrechenbaren Kosten richtet. Weitere Bestimmungen zur Beitragshöhe oder zu den Voraussetzungen für die Beitragsleistungen finden sich im Gesetz nicht.

Hingegen wurde ein ganzes Kapitel über Beiträge und Abgeltungen in die Verordnung zum TG NHG (RRV NHG; RB 450.1) aufgenommen. Neben einem allgemeinen Teil (§§ 7 bis 10 TG NHV) enthält es auch besondere Vorschriften für den Bereich Denkmalpflege und Archäologie (§§ 25 bis 31 RRV NHG). Geregelt wird unter anderem, dass die Fachstellen im Rahmen der vom Regierungsrat bewilligten Entnahmen aus der Spezialfinanzierung über die Ausrichtung von Beiträgen entscheiden (§ 7 RRV NHG). Die oben erwähnte Vorgabe des Gesetzes, wonach sich die Höhe der Beiträge auch nach den "anrechenbaren Kosten" zu richten habe, wurde aber in der Verordnung kaum konkretisiert. Dies hat zur Folge, dass das Amt für Denkmalpflege als kantonale Fachstelle für den Bereich Denkmalpflege und Inventarisierung (vgl. § 1 Ziff. 2 RRV NHG) im Einzelfall festlegt, was zu den beitragsberechtigten anrechenbaren Kosten gehört.

Die von den Motionären vorgeschlagene Ergänzung von § 18 TG NHG würde der Fachstelle nun in einem Teilbereich, nämlich bei neuen Bauteilen oder Anlagen, verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Beitragssprechung machen.

II. Inhaltliche Beurteilung der Anliegen der Motion

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Bauliche und technische Sanierungen von Altliegenschaften bergen ein grosses Potential an Energieeinsparungen, weshalb ihre Förderung ein wichtiger Eckpfeiler der kantonalen Energiepolitik darstellt. Allerdings sind der Schutz von Kulturdenkmälern und die Förderung einer sparsamen und effizienten Energienutzung zwei Staatsaufgaben von Verfassungsrang (vgl. § 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 82 Abs. 3 Kantonsverfassung; KV; RB 101). Für beide Bereiche nehmen die entsprechenden Ausführungsgesetze das Gemeinwesen in die Pflicht. Zum einen postuliert § 2 des Gesetzes über die Energienutzung (EnG; RB 731.1) die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Energiebereich. Zum anderen verpflichtet § 3 TG NHG den Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Belange der Denkmalpflege zu nehmen. Vor diesem Hintergrund muss bei Konflikten eine Interessenabwägung erfolgen.

Diesem Umstand hat der Regierungsrat schon beim Erlass der Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung (EnV; RB 731.11) Rechnung getragen. § 28 Abs. 2 lit. 4 EnV sieht nämlich für denkmalpflegerisch schützenswerte Gebäude Erleichterungen bei den Wärmedämmvorschriften vor, falls das Erscheinungsbild beeinträchtigt würde. Für Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Kühlung usw. werden hingegen keine Erleichterungen gewährt. Demnach muss die Ausführung bereits heute nach den einschlägigen Vorschriften erfolgen.

Soll die historische Substanz aber nicht unnötig gefährdet werden, sind entsprechende Eingriffe differenziert anzugehen. Bei denkmalgeschützten Bauten ist es bewährte Praxis, anstelle von Einzelbauteilbetrachtungen ein objektbezogenes generelles Wärmedämm- und Energiekonzept zu erstellen. In der Regel lassen sich durch massgeschneiderte Kombination aller möglichen Massnahmen auch an Kulturobjekten massive Energieeinsparungen erzielen, ohne deren Denkmalqualität zu gefährden.

Die Fenster prägen, wie die Augen beim Menschen, das Gesicht eines Denkmals wesentlich. Bei der Restaurierung wird daher ein dezenter, feinfühlig und stilgerechter Ausdruck gesucht. Es ist den Motionären allerdings Recht zu geben, dass spezialisierte Fensterbauer mittlerweile schöne, massgeschneiderte Speziallösungen mit Dreifachverglasungen zu marktkonformen Preisen anbieten können.

Die mit der Motion verlangte Gesetzesänderung ist aus Sicht des Regierungsrates allerdings zu starr. Gerade bei besonders wertvollen Objekten wie Kirchen oder Schlössern müssen auch neue Bauteile unter Umständen auf bestehende ältere, nicht zu ersetzende Elemente ausgerichtet werden. So zum Beispiel im Kloster Fischingen, wo eine neue Fenstertüre vom Bibliothekssaal auf die neue aussenliegende Fluchttreppe eingebaut werden musste. Genannt werden können in diesem Zusammenhang auch viele ähnliche, erfolgreich erarbeitete und umgesetzte Speziallösungen im Turmhof Steckborn, im Wasserschloss Hagenwil, in der Kartause Ittingen oder auch in jüngeren Industriebauten im Saurerareal Arbon. Solche Vorhaben könnten nach Umsetzung der Motion nicht mehr unterstützt werden.

Zudem werden mit dem Verweis auf Baufachnormen und den Stand der Technik unbestimmte Gesetzesbegriffe eingeführt, die wieder zu konkretisieren sein werden. Die Gerichte würden zu entscheiden haben, wie die Termini im Vollzug auszulegen sind. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass der in der Motion vorgeschlagene Gesetzestext einen sogenannten "dynamischen Verweis" enthält. Indem die "aktuell geltenden Baufachnormen" als massgebend bezeichnet werden, ist nicht genau bestimmbar, welche Fassung im konkreten Fall beigezogen werden muss. Gemäss Praxis des Bundesgerichtes sind solche Verweise unzulässig.

Nachdem das Amt für Denkmalpflege und die Abteilung Energie schon seit Jahren gut zusammenarbeiten, erachtet der Regierungsrat die Erarbeitung einer gemeinsamen Richtlinie für den Fensterersatz bei geschützten Objekten (inkl. Aussagen zu Dreifachverglasungen) als zielführender. Die gemeinsam erarbeiteten Merkblätter "Solaranlagen richtig – gut" und "Energetische Sanierung am Kulturobjekt" zeigen, dass sich ein solches Vorgehen bewährt hat. Der Regierungsrat ist bereit, zeitnah einen entsprechenden Auftrag im Sinne der Motion zu erteilen und das Resultat dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

III. Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, dass auch bei der Sanierung von denkmalgeschützten Bauten die grösstmögliche Verbesserung der Energieeffizienz anzustreben ist. Vor diesem Hintergrund sollen neu wo möglich auch dreifach verglaste Fenster eingebaut und gefördert werden. Gerade bei Denkmälern ist aber eine Einzelfallbetrachtung von zentraler Bedeutung, und es müssen Ausnahmen möglich bleiben. Über eine gemeinsame Richtlinie lassen sich die Rahmenbedingungen massgeschneidert festlegen.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter